

Antrag

des Freistaates Bayern

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV)

Punkt 49 der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bis spätestens 01.02.1998 zu klären, ob bei den staatlichen Abschlußprüfungen in nichtakademischen Heilberufen - wie bei anderen staatlichen Abschlußprüfungen üblich - die in der Schule erbrachten Leistungen angemessen in die Gesamtqualifikation (Abschlußnoten) eingehen können, wenn die Ausbildung an Schulen erfolgt, die dem Landesschulrecht unterliegen.

Begründung:

Bei landesschulrechtlich geltenden Ausbildungen (Berufsfachschulen, Fachschulen, Realschulen, Gymnasien) gehen die in den Schulen erbrachten Leistungen immer in die Gesamtqualifikation ein. Die Schüler erbringen während ihrer Ausbildung ständig Leistungsnachweise (Prüfungen). Über die Schulaufsichtsbehörden wird die Ausbildungsqualität sicherge-

**Ausgeliefert am
03. JULI 1997**

stellt. Bei den Schulen des Gesundheitswesens werden die Schüler dagegen wie Externe behandelt.

In einem früheren Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten war eine solche Anrechnung der schulischen Leistungen bereits vorgesehen (Entwurf vom 20.10.1995 in § 12).